

SATZUNG DES TENNISCLUB EBERSBACH e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung:
"Tennisclub Ebersbach e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach-Musbach, Ebersbach.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung und Pflege des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus

- 4.1.1. aktiven Mitgliedern
- 4.1.2. passiven Mitgliedern (=Fördermitglieder ohne Spielberechtigung).

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung.
- 4.2.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2.3. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sie braucht nicht begründet zu werden. Erfolgt keine Ablehnung, so gilt die Aufnahme als vollzogen.
- 4.2.4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 4.2.5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
- 4.2.6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt bei Eintritt im 1. Halbjahr mit dem 1. Januar des Jahres, bei Eintritt im 2. Halbjahr zum 1. Juli des Jahres, in dem sie beantragt wird.

4.2.7. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

4.3. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.3.1. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (spätestens zum 30.9.) und nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 4.3.2. Durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Jahr bis zum Jahresende im Rückstand ist.
- 4.3.3. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung bzw. die Satzungen des WLSB, DTB und WTB, denen der Verein angehört, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens und bei groben Verstößen gegen die Anordnung des Vorstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.3.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen oder seinem Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 4.3.5. Der Ausschluss ist dem Mitglied bzw. seinem Erziehungsberechtigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen bzw. seinem Erziehungsberechtigten ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, auf welcher ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Diese entscheidet endgültig.
- 4.3.6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und bewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Mitglieder des Vereins können unter besonderen Umständen durch Beschluss des Vorstandes von der Bezahlung des Betrags ganz oder teilweise befreit werden.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitseinsätze festsetzen.
- 5.4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im Voraus an den Verein zu zahlen. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA-Lastschrift. Gebühren für Rücklastschriften, die nicht vom Verein zu verantworten sind, trägt der Zahlungspflichtige.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

- 6.1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6.2. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Verein oder Vorstand festgelegten Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. In diesem Fall müssen Rechenschaftsberichte, Wahl- und Abstimmungsunterlagen allen Mitgliedern vorab zugänglich gemacht werden. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

8.1.1. Einmal im Jahr (möglichst im 1. Halbjahr) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen zuvor zu erfolgen durch Veröffentlichung im Altshauer Verbandsanzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.1.2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

- 8.1.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Inhalte spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (s. §3) schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- 8.1.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, gewünscht, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8.1.5. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre.
- 8.1.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- 8.2.1. Wenn der Vorstand oder der 1. Vorsitzende mit dem stellv. Vorsitzenden die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten.
- 8.2.2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 8.2.3. Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von §8.1. entsprechend.

§ 9 Entlastung / Neuwahlen

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Wahlleiter. Dieser stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Er leitet die turnusmäßig anstehenden Wahlen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren, mindestens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen zu wählende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
Sollte sich kein alleiniger 1. Vorstand finden, so kann das Amt auch von zwei Personen gemeinsam geführt werden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
Sollten zu wenige Kandidaten zur Verfügung stehen, so können zwei Ämter von einer Person übernommen werden (außer a) bis c))

Gewählt wird jedes Jahr im Wechsel a)+c)+e) zusammen und b)+d)+f) zusammen im folgenden Jahr. Ist eine Jugendabteilung vorhanden, wird der Jugendwart jährlich von der Jugendversammlung gewählt und gehört Kraft Amtes dem Vorstand an.

- 10.2. Die Vorsitzenden und der Kassier sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§26BGB). Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Sie können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen ohne Anhörung des Vereinsausschusses Entscheidungen zu treffen. Der Vereinsausschuss ist baldmöglichst vom Ergebnis dieser Entscheidung zu unterrichten.

- 10.3. Der Vorstand regelt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10.4. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.5. Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur für Vorsatz.

§ 11 Der Vereinsausschuss

11.1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand nach § 10
- b) zwei Ausschussmitgliedern
- c) dem Jugendsprecher, der von der Jugend (falls eine eigene Jugendabteilung besteht) gewählt wird.
- d) Sofern für den Verein dienlich, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss berufen (z.B. Bauausschuss).

- 11.2. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle außerordentlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Vereinsausschuss ist erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendsprecher erhält Stimmrecht bei Angelegenheiten der Jugend. Nichtvorstandsmitgliedern des Vereinsausschusses kann von diesem das Recht eingeräumt werden, bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 11.3. Der Vereinsausschuss kann Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im Vereinsausschuss verleihen.
- 11.4. Der Vereinsausschuss ist mindestens 1/4-jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. oder stellv. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder stellv. Vorsitzender).

Zur Beschlussfassung des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses ist die Anwesenheit des 1. oder stellv. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.2. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses ersetzt.

Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der ersten 18 Monate ihrer Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen hat.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 14 Vereinsjugend

Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (-innen) wie z.B. Trainer, Übungsleiter, Jugendwart bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, die Spiel-, Platz- und Hausordnung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Die Weitergabe von Strafen des WLSB, WTB, DTB an das Vereinsmitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich war (Regressanspruch)
- d) Ausschluss aus dem Verein gem. §4.3.

Berufungsinstanz für ausgesprochene Strafen ist der Vorstand oder der WLSB, WTB, DTB.

Berufungsinstanz für Strafen, die vom Vorstand ausgesprochen werden, ist der Vereinsausschuss.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB) und des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB, WTB und des DTB insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein kann weitere Ordnungen erlassen (z.B. zum Datenschutz, Kinder- und Jugendschutz, Platz- und Hausordnung, etc.). Diese sind für die Mitglieder bindend. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersbach-Musbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassier